

Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2009

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Erhöhung der Kapital-Beteiligung des Kantons  
an der Zuger Kantonsspital AG**

vom ..... 2009

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,*

*beschliesst:*

§ 1

Der Kanton erhöht seine Beteiligung an der Zuger Kantonsspital AG mittels Bareinlage um mindestens 8.4 Mio. bis maximal 10.4 Mio. Franken.

§ 2

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Massgabe des Ausgangs des bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens betreffend Festsetzung der Baserate für Zuger Allgemeinversicherte ab 1. Januar 2008, den Kapitalerhöhungsbetrag innerhalb der Bandbreite von § 1 festzusetzen.

§ 3

Der Regierungsrat wird beauftragt, an der Generalversammlung der Zuger Kantonsspital AG die Kapitalerhöhung im Sinne von § 1 zu beantragen und ihr zuzustimmen.

§ 4

Dieser Beschluss tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Kantonsverfassung<sup>1)</sup>) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug, ..... 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am .....